

**Turn- und Sportverein
Coburg-Scheuerfeld 1900 e.V.**



Satzung

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „TSV Coburg-Scheuerfeld 1900 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Coburg-Scheuerfeld.

Der Verein ist am 06.07.1966 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und Rückzahlung des Beitrages.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einem anderen überlassen werden.
- d) Der Verein unterscheidet die Mitglieder in:
 - Schüler bis 14 Jahre
 - Jugend bis 18 Jahre
 - Erwachsene ab 19 Jahre (ordentliche Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- b) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Kalenderjahr.
- c) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- d) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages der Vorstand schriftlich widerspricht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - Auflösung einer juristischen Person
 - durch Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluß aus dem Verein (vgl. § 8)
- b) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Vereinsausschluß

- a) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter und gegen die Vereinsdisziplin.
 - bei vereinsschädigendem Verhalten

- wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des nächsten Jahres nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- b) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme (rechtliches Gehör) haben. Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- c) Über den Ausschluß des Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben zuzustellen.
- d) Der Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied widersprechen. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
- e) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beitragswesen

- a) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten, es ist eine Bringschuld.
- b) Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- c) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß die beiden Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können

- a) der Vorstand in eigener Verantwortung über Beträge bis 5.000,00 € verfügen.
- b) Verfügungen, die im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
- c) Verfügungen, die im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen, sowie der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, sowie die Aufnahme von Darlehen, die 25.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 13 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand nach § 12
- b) dem 1. Schatzmeister
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- f) den Abteilungsleitern
- g) dem Ehrenpräsidenten

Die Aufgaben der Vorstandschaft liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vorstandschaft stehen insbesondere die Rechte nach § 5, § 6, § 7, sowie nach § 12 dieser Satzung zu.

Der Vorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Nach Bedarf finden Sitzungen der Vorstandschaft statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere

- 1) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
- 2) zur Beschlußfassung von Vereinsausgaben.
- 3) zur Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

- 4) zur Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen.
- 5) zur Vorbereitung von Ehrungen aller Art.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt. Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Mitglieder, auch von Nichtmitgliedern zugelassen werden.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder ab 18 Jahre schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung über die Abteilungen und durch Aushang ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft nach § 13 a - d der Satzung, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Der Ablauf der Versammlungen wird in einer Geschäftsordnung für Versammlungen geregelt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit erforderlich können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und ihre Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins, es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Vereinsabläufe folgende Vereinsordnungen geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Geschäftsordnung für Versammlungen
- c) Beitragsordnung
- d) Finanzordnung
- e) Ehrenordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so daß bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Versicherung und Haftung

Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung. Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf Unfall- und Haftpflichtversicherung des BLSV. Der Verein ist verpflichtet, jedes aufgenommene Mitglied beim BLSV anzumelden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Fusion mit einem anderen Sportverein erfordert die gleichen Maßnahmen.

In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Coburg mit der Maßnahme zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2008 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen und Vereinsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Coburg, 17.07.2008

gez. Roland Eibl

Präsident

gez. Dieter Geuß

Schriftführer